

Persönliches Erscheinungsbild der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsspital Baselland

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Grundsätze.....	3
3	Bekleidungs Vorschriften für Mitarbeitende mit Berufskleidung	3
3.1	Umgang mit der Berufswäsche	3
3.2	Allgemeines.....	3
3.3	Schuhe	4
3.4	Personalausweis	4
3.5	Persönliches Erscheinungsbild bei direktem Patientenkontakt und relevanten Hygienebereichen	4
3.6	Ausnahmen	4
4	Bekleidungs Vorschriften für Mitarbeitende ohne Berufskleidung	5
4.1	Allgemeines.....	5
4.2	Schuhe	5
5	Berufswäschekontigent.....	5
6	Bekleidung nach Berufsgruppen	5
6.1	Ärztinnen/Ärzte und Apothekerinnen/Apotheker.....	5
6.2	Hauswirtschaft, Küchenhygiene, Logistik, Pflege (alle Berufsgruppen) und Diagnostik (Labor, Radiologie, , etc.), Patientenmanagement.....	5
6.3	Therapien	5
6.4	Bettenzentrale, Grundreinigung, Logistik, Medizintechnik und Technischer Dienst.....	6
6.5	Küchenhygiene	6
6.6	Empfang, Restaurant und Private Service/Zimmerservice	6
6.7	Köchinnen und Köche	6
6.8	Rettungsdienst	6

Dokumenten-Nr.	Ersteller / Autor	Erstelldatum	Ersetzt Version vom	Freigabe durch	Standort(e)
WE2020-04	K. Schiller	24.07.2024	18.12.2020	GL / 30.07.2024	KSBL

Kantonsspital Baselland

6.6	Empfang, Restaurant und Private Service/Zimmerservice	6
6.7	Köchinnen und Köche	6
6.8	Rettungsdienst	6
7	Verhalten	6
7.1	Mobiltelefone	6
7.2	Kaugummi/Bonbons	6
7.3	Rauchen	6
8	Inkrafttreten	7

1 Geltungsbereich

Diese Weisung ist als grundlegende Regelung über das persönliche Erscheinungsbild für alle Mitarbeitenden des Kantonsspitals Baselland verbindlich und wird von den vorgesetzten Personen durchgesetzt resp. überwacht.

2 Grundsätze

¹ Alle Mitarbeitenden tragen zum Image des Kantonsspitals Baselland bei. Es ist wichtig, dass sie sich entsprechend korrekt kleiden und korrekt verhalten.

² Die Berufskleidung ist gemäss den in dieser Weisung (siehe Kapitel 6) aufgeführten Vorgaben sowie der Vorgabe der entsprechenden Trägergruppe zu tragen.

³ Die Abteilung Hauswirtschaft in Zusammenarbeit mit der Zentralwäscherei Liestal stellt die Berufswäsche an den drei Standorten Bruderholz, Laufen und Liestal zur Verfügung.

⁴ Die Berufskleidung ist Eigentum des KSBL und wird ausschliesslich durch die Zentralwäscherei Liestal fachgerecht gewaschen, instandgesetzt, abgeändert und bewirtschaftet.

⁵ Die Berufskleidung ist unpersönlich und nicht einzelnen Personen zugeordnet; Ausnahmen sind bei kleinen Berufsgruppen und Spezialartikeln möglich.

⁶ Die Berufskleidung wird eingesetzt:

- als persönliche Schutzkleidung im direkten und beratenden Patientenkontakt
- in Bereichen mit speziellen Hygieneanforderungen
- als Schutzkleidung gegen Verschmutzung
- als Zeichen der Corporate Identity

3 Bekleidungsvorschriften für Mitarbeitende mit Berufskleidung

3.1 Umgang mit der Berufswäsche

¹ Die Berufskleidung ist vor Verschmutzung bestmöglich zu schützen.

² Ein sorgfältiger Umgang und regelmässiger Wäschewechsel (mindestens 1x täglich) der Berufskleidung wird vorausgesetzt. Ein sofortiger Wechsel erfolgt nach sichtbarer Kontamination sowie Verschmutzung.

³ Defekte Berufskleidung muss in die dafür gesonderten Wäschebehälter in den Umkleideboxen deponiert werden. Die Zentralwäscherei kann nur so sicherstellen, dass keine defekten Kleidungsstücke in den normalen Kleiderumlauf zurück gelangen.

⁴ Nachgewiesene mutwillige Beschädigungen der Kleidung werden der verursachenden Person mit dem Preis der Neuanschaffung in Rechnung gestellt.

3.2 Allgemeines

¹ Ein gepflegtes und korrektes Erscheinungsbild wird erwartet.

² Weiter wird eine tadellose Körperpflege vorausgesetzt und es sind keine aufdringlichen Parfums zu tragen.

3.3 Schuhe

¹ Schuhe sind sauber zu halten. Sie sollten bequem und leicht zu reinigen sein, fest am Fuss sitzen, eine rutschfeste und nicht färbende Sohle haben und keinen Lärm verursachen. Geschlossene Schuhe werden im Rahmen der Unfallprävention empfohlen.

² Für Arbeitsschuhe gelten die Vorgaben der SUVA ([Persönliche Schutzausrüstung](#)) und die Regelung KSBL ([Reglement über den Bezug und die Beschaffung von Sicherheitsschuhen](#)).

³ Für Berufsschuhe, die vom Kantonsspital Baselland zur Verfügung gestellt werden, gelten die gesetzlichen Regelungen, anzufragen bei den Sicherheitsbeauftragten.

3.4 Personalausweis

Der Personalausweis soll für den/die Gesprächspartner/in gut lesbar sein und deshalb auf Brusthöhe getragen werden. Der Personalausweis darf nicht be- und verklebt oder anderweitig verändert werden.

3.5 Persönliches Erscheinungsbild bei direktem Patientenkontakt und relevanten Hygienebereichen

¹ Haare dürfen nicht mit Patientinnen und Patienten oder dem hygienerelevanten Bereich und dessen Umgebung in Kontakt kommen.

² Die Haare werden zusammengebunden oder hochgesteckt.

³ Bärte sind gestutzt und gepflegt und dürfen nicht mit Patientinnen und Patienten in Kontakt kommen.

⁴ Fingernägel sind kurz geschnitten (nicht über die Fingerkuppe hinaus) und gepflegt. Schmucksteine und andere erhabene Verzierungen sind nicht gestattet.

⁵ Schmuck, Armbänder, Fitnesstracker und Uhren an Händen, Handgelenken und Unterarmen verhindern eine korrekte Händedesinfektion. Zudem sind sie eine erhöhte Verletzungsgefahr für die Patientinnen und Patienten und sind somit im direkten Patientenkontakt nicht erlaubt. Erlaubt sind:

- Ohrringe, welche einen kleineren Durchmesser als einen Fingerbreit haben und nicht hängen
- Enganliegende kurze Halsketten
- Dezente Piercings im Gesicht

⁶ Ein glatter Ehering ohne Schmucksteine kann nach Rücksprache mit der vorgesetzten Person erlaubt sein.

⁷ Eine Kopfbedeckung kann aus hygienischen Gründen vorgeschrieben oder aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen, nach Rücksprache mit den Vorgesetzten, erlaubt sein, wobei das ganze Gesicht der Trägerin/des Trägers sichtbar und die Kopfbedeckung eng an Hals/Kopf anliegend ist.

⁸ Nach Rücksprache mit der vorgesetzten Person ist aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines Halstuches erlaubt, wobei das Tuch am Hals eng anzuliegen hat.

3.6 Ausnahmen

¹ Mitarbeitende mit Hautproblemen können sich mit der Leitung Hauswirtschaft ihres Standortes in Verbindung setzen. Für Ausnahmeregelungen wird ein ärztliches Attest benötigt.

² Schwangere Mitarbeiterinnen können sich für Spezialgrössen mit der Leitung Hauswirtschaft ihres Standortes in Verbindung setzen.

³ Mitarbeitende, welche Spezialgrössen benötigen, können sich mit der Leitung Hauswirtschaft ihres Standortes in Verbindung setzen.

⁴ In Hochrisikobereichen sind die jeweils dort gültigen, strengeren Hygienebestimmungen massgeblich (IPS/OP/Anä).

4 Bekleidungs Vorschriften für Mitarbeitende ohne Berufskleidung

4.1 Allgemeines

¹ Ein gepflegtes und korrektes Erscheinungsbild wird erwartet.

² Die Kleidung ist angemessen, diskret und nicht freizügig.

³ Weiter wird eine tadellose Körperpflege vorausgesetzt und es sind keine aufdringlichen Parfums zu tragen.

4.2 Schuhe

Die Schuhe sind der Bekleidung anzupassen. Sie sind sauber zu halten, sollten eine rutschfeste und nicht färbende Sohle haben und keinen Lärm verursachen.

5 Berufswäschekontingent

Das Kontingent der Berufswäsche ist definiert. Durch Rückgabe gebrauchter Wäsche wird frische Wäsche zur Verfügung gestellt. Detaillierte Informationen zum Wäscheausgabesystem, zum Kontingent und zur Handhabung ist in der [Anleitung Wäscheausgabesystem und Berufskleidung](#) zu finden.

6 Bekleidung nach Berufsgruppen

Die Bekleidung richtet sich nach den Berufsgruppen. Welche Bekleidung welcher Berufsgruppe zur Verfügung steht, wird in den folgenden Abschnitten beschrieben. Diese Information sowie das persönliche Guthaben an Kleidungsstücken ist im Ausgabesystem hinterlegt.

6.1 Ärztinnen/Ärzte und Apothekerinnen/Apotheker

- Polo Shirt (3 pro Person) oder Kasack (3 pro Person)
- Hose (3 pro Person)
- Arztmantel (3 pro Person)
- Blaue Jacke (1 pro Person)

Das Tragen von Zivilkleidung unter einem weissen Arztmantel ist erlaubt. Im Kontakt mit Patientinnen und Patienten ist der Arztmantel geschlossen zu tragen.

6.2 Hauswirtschaft, Küchenhygiene, Logistik, Pflege (alle Berufsgruppen) und Diagnostik (Labor, Radiologie, , etc.), Patientenmanagement

- Polo Shirt (3 pro Person) oder Kasack (3 pro Person)
- Hose (3 pro Person)
- Blaue Jacke (1 pro Person)

6.3 Therapien

- Polo Shirt (3 pro Person)
- Therapie-Hose (3 pro Person)
- Blaue Jacke (1 pro Person)

6.4 Bettenzentrale, Grundreinigung, Logistik, Medizintechnik und Technischer Dienst

- Polo Shirt bordeauxrot (3 pro Person)
- Hose grau (3 pro Person)
- Jacke (1 pro Person)
- Gilet (1 pro Person)

6.5 Küchenhygiene

- Polo Shirt grau (3 pro Person)
- Handwerkerhose (3 pro Person)
- Bundjacke (1 pro Person)

6.6 Empfang, Restaurant und Private Service/Zimmerservice

- Damenbluse (3 pro Person)
- ZIP Cardigan (1 pro Person)
- Damenhose (3 pro Person)
- Herrenhose (3 pro Person)

6.7 Köchinnen und Köche

- Kochjacke (3 pro Person)
- Baumwollshirt (3 pro Person)
- Kochhose (3 pro Person)

6.8 Rettungsdienst

- Polo Shirt blau (3 pro Person)
- Hose (3 pro Person)
- Jacke Tec (1 pro Person)
- Aussenjacke (1 pro Person)
- Softshelljacke (1 pro Person)
- Softshelljacke light (1 pro Person)

7 Verhalten

7.1 Mobiltelefone

¹ Private Mobiltelefone dürfen während der Arbeitszeit nicht verwendet werden, ausser es wird zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit vorausgesetzt.

² Vertrauliche Gespräche, welche Patientinnen und Patienten und das Personal betreffen, dürfen nicht in der Öffentlichkeit abgehalten werden.

7.2 Kaugummi/Bonbons

Auf Kaugummi/Bonbons ist beim direkten Patientenkontakt zu verzichten.

7.3 Rauchen

Das Rauchen ist nur während den regulären Pausenzeiten sowie in den dafür vorgesehenen Raucherzonen gestattet.

8 Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 01. September 2024 in Kraft. Sie ersetzt alle vorbestehenden entsprechenden Regelungen.

Bruderholz, 31. Juli 2024



Norbert Schnitzler

CEO